

## Müllgebühren – Befreiung von der Haushaltsgebühr

Unter bestimmten Bedingungen können Sie sich von der Haushaltsgebühr **befreien** lassen. Das bedeutet, dass die befreite Person nicht bei der Zahl der haushaltsangehörigen Personen mitzählt.

Entsprechend der Staffelung der Haushaltsgebühr nach der Personenzahl kann dies eine Verringerung der für den verbleibenden Haushalt zu entrichtenden Haushaltsgebühr bedeuten. Personen, die hier lediglich mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, werden nicht zur Haushaltsgebühr veranlagt und automatisch nicht bei der Zahl der haushaltsangehörigen Personen mitgerechnet.

Befreiungen sind grundsätzlich nur möglich für die Zukunft (ab Erhalt der erforderlichen Informationen), jedoch nicht für Zeiträume, die in der Vergangenheit liegen.

Eine Befreiung ist nach der aktuellen Abfallwirtschaftssatzung nur **möglich**

- bei einem Studium oder einer Ausbildung außerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises, wenn der Hauptwohnsitz weiterhin hier bestehen bleibt und eine dauernde auswärtige Unterbringung erforderlich ist (z.B. Studium in Konstanz, Freiburg, Tübingen oder weiter weg)
- bei einem dauernden oder längerfristigen Auslandsaufenthalt, wenn der inländische Hauptwohnsitz weiterhin hier besteht
- bei einem dauernden oder länger andauernden Aufenthalt in einem Heim, einem Krankenhaus oder einer Klinik/Anstalt

Eine Befreiung ist **nicht möglich** z. B. bei „inländischem“ auswärtigem Aufenthalt aus sonstigen Gründen (z.B. Arbeitsplatz und Nebenwohnsitz in Stuttgart, Hauptwohnsitz weiterhin im Schwarzwald-Baar-Kreis).

Eine Befreiung muss formlos, schriftlich mit allen für Ihren individuellen Fall aussagekräftigen Unterlagen beantragt werden (z. B. Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule, Ausbildungsvertrag, Mietvertrag, Bescheinigung des Heims oder der Klinik/Anstalt, ggf. Strom- oder Abfallgebührenrechnung, auch aus dem Ausland). Fotokopien genügen hierbei.

Hinweis:

Zur richtigen Ermittlung und Berechnung der Haushaltsgebühren ist es erforderlich, dass alle zum Haushalt gehörigen Personen melderechtlich korrekt erfasst und haushaltsmäßig richtig zugeordnet sind. Bei An- oder Ummeldungen ist es daher wichtig, einen entsprechenden Hinweis (bspw. mehrere Personen ziehen zusammen; Kinder ziehen wieder zu ihren Eltern usw.) an das Einwohnermeldeamt zu geben, da das Amt für Abfallwirtschaft seine relevanten Daten von dort erhebt. Sie können uns auch gerne direkt unter der **Service-Nummer 07721 / 913 7555** benachrichtigen.